

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 115

Ilmenau, den 16. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen -
für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“
und „Master“

2

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Referat Medien- und ÖA/Pressestelle	Aufl.: 33
-------------------------	--	-----------

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Ehrenbergstraße 29 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2544 * Fax: 03677 69-1718 *

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung

- Allgemeine Bestimmungen -

für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 49 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB).

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Ordnung am 4. Dezember 2012 beschlossen. Der Rektor hat sie am 22. Februar 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 25. Februar 2013 angezeigt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad und Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung / Modulhandbuch
- § 4 ECTS / Leistungspunkte
- § 5 Regelstudienzeit und Leistungspunkte
- § 6 Teilzeitstudium, Fernstudium
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungsverfahren

- § 8 Bestehen von Prüfungen
- § 9 Modulprüfungen
- § 10 Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienleistungen und Teilnahmenachweise
- § 13 Prüfungsprotokoll

- § 14 Prüfungsorganisation
- § 15 Zulassung zu Prüfungen
- § 16 Bewertung der Prüfungen, Prüfungsleistungen und Bildung der Note
- § 17 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 18 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungsfristen
- § 20 Freiversuch und Notenverbesserung
- § 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Verlust des Prüfungsanspruches
- § 23 Ungültigkeit einer Prüfung

III. Abschlussprüfung und Abschlussarbeit / Abschlusszeugnis

- § 24 Zulassung
- § 25 Abschlussarbeit
- § 26 Bewertung der Abschlussarbeit
- § 27 Abschlusszeugnis, Diploma Supplement, Abschlussurkunde

IV. Prüfungsausschuss und Prüfer

- § 28 Prüfer und Beisitzer
- § 29 Prüfungsausschuss

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 30 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 31 Rechtsschutz
- § 32 In-Kraft-Treten, Anwendungsbereich

Anlagen

1. Bestimmungen zum Erwerb eines Double Degree
2. Abschlussurkunde bei Double Degree
3. Vorgaben für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge, in denen die Universität den akademischen Grad „Bachelor“ oder „Master“ verleiht. Sie wird ergänzt und konkretisiert durch Besondere Bestimmungen (PO-BB als BPO-BB für Bachelorstudiengänge oder MPO-BB für Masterstudiengänge) sowie eine Studienordnung, welche als eigenständige Prüfungs- bzw.

Studienordnung für jeden Studiengang die fachspezifisch-inhaltlichen Regelungen treffen. Soweit Regelungen einer PO-BB nicht mit der PO-AB vereinbar sind, hat die PO-AB Vorrang.

(2) Für Studiengänge, die die Universität gemeinsam mit anderen Hochschulen trägt, gelten die jeweils vereinbarten Ordnungen. Sie können die Geltung dieser Ordnung für die entsprechenden Studiengänge ganz oder teilweise vorsehen.

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad und Zweck der Prüfung

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor“ gemäß der Festlegung der jeweiligen BPO-BB verliehen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master“ gemäß der Festlegung der jeweiligen MPO-BB verliehen.

(3) Für die Erlangung eines Doppel-Abschlusses (Double Degree) im Rahmen einer Kooperation mit einer nationalen oder internationalen Partnerhochschule verleiht die Universität abweichend von den Absätzen 1 und 2 den akademischen Grad entsprechend der Bestimmungen der Anlage 1 zu dieser Ordnung; die PO-BB können weitere ergänzende Regelungen enthalten. Entsprechendes gilt für Studierende der Universität, wenn sie die Bedingungen der jeweiligen Partnerhochschule erfüllen. Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades trägt den Hinweis, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen akademischen Grad handelt (Anlage 2). Sind die in Anlage 1 bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt, erhält der Studierende einen schriftlichen Nachweis über die jeweils an der Universität erbrachten Leistungen.

(4) Die MPO-BB bestimmen, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengang handelt. Die Masterstudiengänge der Universität werden in der Regel gemäß der vom Akkreditierungsrat unter Einbeziehung der internationalen Entwicklung aufgestellten Kriterien dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ entsprechend gestaltet. Für jeden Masterstudiengang wird das Profil in der jeweiligen Studienordnung festgelegt und im Diploma Supplement dargestellt.

(5) Mit der Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge der mit seinem Studiengang gewählten Fachgebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, da der Bachelorgrad einen berufsqualifizierenden Abschluss darstellt.

(6) Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge des mit seinem Studiengang gewählten Wissensgebietes überblickt und vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten dazu erworben hat. Der Masterabschluss bescheinigt eine Ausbildung

mit hoher wissenschaftlicher Qualifikation und die Befähigung zu selbständiger Arbeit mit wissenschaftlichen Methoden auf dem jeweiligen Studiengbiet.

§ 3 Modularisierung / Modulhandbuch

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen und ist als Lerneinheit zu verstehen, die dem Erwerb bestimmter Kompetenzen dient. Module können sich aus verschiedenen, inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten, Lehr- und Lernformen (wie z. B. Vorlesung, Übung, Praktikum, Seminar, Projektarbeit, Hausarbeit) zusammensetzen.

(2) Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken.

(3) Inhaltliche und organisatorische Verantwortung für ein Modul trägt die anbietende Fakultät über den Modulverantwortlichen. Dieser wird durch deren Fakultätsrat bestimmt. Prüfungsrechtliche Entscheidungen nach dieser Ordnung oder der jeweiligen PO-BB trifft der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges.

(4) Module können als Pflichtmodule, Wahl- bzw. Wahlpflichtmodule angeboten werden. Ein Pflichtmodul ist von allen Studierenden des Studiengangs zu belegen, eine zugehörige Prüfung muss bestanden werden. Bei einem Wahlpflichtmodul können die Studierenden innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs im Umfang von in der jeweiligen Studienordnung festzulegenden Leistungspunkten auswählen und müssen das Wahlpflichtmodul mit der zugehörigen Modulprüfung bestehen. Bei einem Wahlmodul können die Studierenden innerhalb eines in der jeweiligen Studienordnung zu definierenden Bereichs und Leistungspunkteumfangs auswählen. Bei Nichtbestehen kann das Wahlmodul innerhalb der Wiederholungsfrist durch ein anderes Modul ersetzt werden. Module können auch so gestaltet werden, dass Studierende zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls wählen können.

(5) Jedes Modul ist universitätseinheitlich, unter Beachtung der Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz sowie gemäß der an der Universität beschlossenen sonstigen Regelungen, zu definieren. In der Modulbeschreibung sind die Inhalte und Lernergebnisse des Moduls, die verwendeten Lehrformen, die Voraussetzung für die Teilnahme, die Verwendbarkeit des Moduls, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, die Häufigkeit seines Angebots, der Arbeitsaufwand sowie die Dauer des Moduls darzustellen. Darüber hinaus enthält die Modulbeschreibung die Angaben zum Modulverantwortlichen und gibt Empfehlungen zur vorbereitenden und begleitenden Literatur.

(6) Das Modulhandbuch stellt verbindlich alle in einem Studiengang enthaltenen Module mit ihren Modulbeschreibungen dar. Es ist einschließlich seiner Änderungen vom Fakultätsrat zu beschließen und sodann vom Rektor zu genehmigen. Das Modulhandbuch ist jeweils so rechtzeitig zu aktualisieren, dass alle Änderungen vor Semesterbeginn ordnungsgemäß bekannt gemacht sind - spätere Änderungen sind nicht zulässig. Dies gilt

nicht für die semesterweise Konkretisierung der Prüfungsform (§ 9 Abs. 3 und 4) sowie die Angabe zur vorbereitenden und begleitenden Literatur, welche durch den jeweiligen Verantwortlichen für eine Lehrveranstaltung jederzeit aktualisiert werden kann. Das Modulhandbuch ist für jeden Studiengang elektronisch im Internetangebot der Universität bekannt zu machen.

§ 4 ECTS / Leistungspunkte

Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Gemäß ECTS geben die Leistungspunkte eines Moduls Auskunft über die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitszeit von 30 Stunden. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu vergeben. Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung wird eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten vergeben. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten Leistungspunkten und den jeweiligen Semesterwochenstunden werden in der Studienordnung (Anlage Studienplan) dargestellt.

§ 5 Regelstudienzeit und Leistungspunkte

(1) Die Regelstudienzeit in Bachelorstudiengängen beträgt 6 oder 7 Semester. Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen Leistungspunkte beträgt je nach Regelstudienzeit 180 oder 210 Leistungspunkte.

(2) Die Regelstudienzeit in Masterstudiengängen beträgt 3 oder 4 Semester. Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen Leistungspunkte beträgt je nach Regelstudienzeit 90 oder 120 Leistungspunkte sowie unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses mindestens 300 Leistungspunkte.

(3) Die Voraussetzungen, unter denen Studierende begründet von der Regelstudienzeit abweichen können, regelt die Immatrikulationsordnung der Universität.

(4) Der Gesamtumfang der im Studium zu erzielenden Leistungspunkte über die dem Studiengang zugeordneten Module sowie die konkrete Regelstudienzeit werden in der PO-BB festgelegt.

(5) Die Universität stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit bei ordnungsgemäßem Studium eingehalten werden kann, insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Abschlussarbeit im vorgesehenen Umfang in der Regelstudienzeit absolviert werden können.

§ 6 Teilzeitstudium, Fernstudium

(1) Das Studium kann als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Näheres regeln die entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung.

(2) Das Studium kann als Fernstudium durchgeführt werden, soweit die PO-BB dies zulassen und die jeweilige Studienordnung einen Studienplan hierfür vorsieht. Näheres regelt die Rahmenprüfungs- und Studienordnung für das Fernstudium der Universität.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von außerhalb der Universität erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, bei Studiengangwechsel innerhalb der Universität von Amts wegen. Bei Vorlage der vollständigen Unterlagen wird ein Bescheid in der Regel innerhalb von vier Wochen durch den Prüfungsausschuss erteilt. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Bestandene Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die auswärtige Leistung nach Umfang, Anforderungen und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung insbesondere mit Hinblick auf die durch die Leistung zu erwerbenden studienrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten vorzunehmen. Im Zweifel ist eine Stellungnahme des verantwortlichen Prüfenden einzuholen.

(3) Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Universität beinhaltet die Anerkennung sowohl bestandene Leistungen als auch Fehlversuche. Bei Fehlversuchen ist zu prüfen, ob das Modul vor dem Wechsel bereits endgültig nicht bestanden war. Wenn es vor dem Wechsel noch einen Prüfungsanspruch für das betreffende Modul gab, muss der Studierende die entsprechende Prüfung im neuen Studiengang mindestens einmal ablegen dürfen.

(4) Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt dabei grundsätzlich dem Studierenden. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(5) Werden Prüfungs- bzw. Studienleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Leistungen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Für Prüfungs- und Studienleistungen, die angerechnet werden, wird die an der TU Ilmenau vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten vergeben.

(6) In Studiengängen, die eine berufspraktische Ausbildung fordern, werden einschlägige berufspraktische Tätigkeiten anerkannt. Das Nähere regelt die Studienordnung des jeweiligen Studienganges.

(7) Eine nicht an der TU Ilmenau erbrachte Abschlussarbeit wird nicht angerechnet, sofern dies nicht ausdrücklich zwischen der TU Ilmenau und der anderen Hochschule vereinbart ist. Leistungen, die für die Erlangung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses notwendig waren, können in einem Masterstudiengang, für den der vorherige Abschluss als Zugangsvoraussetzung bestimmt ist, nicht angerechnet werden. Für eine einmal erbrachte Studien- oder Prüfungsleistung an der TU Ilmenau kann keine vorher erbrachte Studien- oder Prüfungsleistung nachträglich anerkannt werden.

(8) Im Rahmen von Auslandsaufenthalten erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen ohne weitere Prüfung anerkannt, soweit sie durch individuelle Learning Agreements oder studiengangspezifische Hochschulvereinbarung festgelegt wurden. Die Fakultäten stellen daher sicher, dass die Abstimmung der Austauschkoordinatoren mit der für die Anerkennung zuständigen Stelle vor Abschluss von Learning Agreements und bzw. oder entsprechenden Hochschulvereinbarungen stattfindet.

II. Prüfungsverfahren

§ 8 Bestehen von Prüfungen

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle durch die Studienordnung (Anlage Studienplan) vorgeschriebenen Module einschließlich der Abschlussarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls richtet sich nach den Vorschriften dieses Abschnittes und wird für die Abschlussarbeit durch die Regelungen in Abschnitt III ergänzt.

§ 9 Modulprüfungen

(1) Ein Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung ist dabei so zu gestalten, dass sie geeignet ist, das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse des Moduls zu überprüfen. Die Festlegung, ob ein Modul durch eine Modulprüfung oder auf andere Art abgeschlossen wird, trifft die Studienordnung (Anlage Studienplan). Die Zahl der im Studienplan vorgesehenen Modulprüfungen pro Fachsemester soll im Regelfall sechs nicht übersteigen.

(2) Die Modulprüfung kann abweichend von Absatz 1 auch aus mehreren Prüfungsleistungen oder einer Kombination von Prüfungs- und Studienleistungen bzw. Teilnahmenachweisen bestehen. Die Durchführung gemäß Satz 1 ist insbesondere zulässig, wenn sich das Modul über mehrere Semester erstreckt oder im Rahmen der Lehrveranstaltungen eines Moduls unterschiedliche Lernergebnisse mit verschiedenen Lehr- und Lernformen angestrebt werden. Die Berücksichtigung von alternativen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltungen eines Moduls im Rahmen der Modulprüfung ist insbesondere dann zulässig, wenn im Rahmen eines Moduls unterschiedliche Lernergebnisse mit verschiedenen Lehr- und Lernformen angestrebt werden und dafür unterschiedliche Prüfungsformen erforderlich sind, den Studierenden durch die Teilung der

Modulprüfung sinnvolle Wahlmöglichkeiten eröffnet werden oder hierdurch eine Reduktion der Prüfungsbelastung während der Prüfungszeiträume am Ende des Semesters erreicht werden kann.

(3) Die Prüfungsform der Prüfungsleistung bzw. der Prüfungsleistungen im jeweiligen Modul ist im Modulhandbuch geregelt. Sofern sie Gegenstand der Modulprüfung sind, müssen auch Studienleistungen und Teilnahmenachweise aufgeführt werden. Die Gewichtung aller Einzelleistungen bei der Ermittlung der Modulnote ist anzugeben, soweit die Bildung der Modulnote nicht entsprechend § 16 Abs. 5 i. V. m. § 16 Abs. 3 erfolgt.

(4) Die semesterweise Konkretisierung der Prüfungsformen ist zulässig. Die fachverantwortlichen Prüfer setzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Modulverantwortlichen im Modulhandbuch die konkrete Form der Prüfungsleistung fest. Jede Änderung ist zu Beginn der Lehrveranstaltung, an welche die Prüfung anschließt, spätestens jedoch vier Wochen nach Semesterbeginn bekannt zu geben und unverzüglich im Modulhandbuch aufzunehmen. Für alternative studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 3. Spiegelstrich, gilt § 3 Abs. 6 Satz 3 und 4 entsprechend.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungs- bzw. Studienleistungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und alle weiteren zugehörigen unbenoteten Studienleistungen und Teilnahmenachweise erbracht worden sind.

§ 10 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können

- als schriftliche Prüfungsleistungen (Klausur)
 - als mündliche Prüfungsleistung oder
 - als alternative studienbegleitende Prüfungsleistungen (wie z.B. Referate, Präsentationen, Hausarbeiten, Protokolle, konstruktive oder sonstige Entwicklungsarbeiten, Leistungskontrollen, u. a.)
 - in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice)
- durchgeführt werden.

Auf Prüfungsleistungen in Form von Multiple Choice-Aufgaben sind die Regelungen in Anlage 3 dieser Ordnung zwingend anzuwenden.

(2) Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(3) Die Dauer der Prüfungsleistungen bemisst sich anhand des Umfangs und des Inhaltes des Moduls. Es gelten folgende Rahmenvorgaben:

a) Die Dauer einer Klausurarbeit oder einer vergleichbaren schriftlichen Arbeit soll 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

b) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 und höchstens 60 Minuten betragen.

Wird eine Modulprüfung durch mehr als eine Prüfungsleistung abgeschlossen, so darf die Gesamtdauer der einzelnen Prüfungsleistungen die Vorgaben gemäß Satz 2 nicht überschreiten, soweit dies nicht durch Umfang oder Dauer des Moduls gerechtfertigt ist. Alternative studienbegleitende Prüfungsleistungen im Modul sind bei der Gestaltung der Prüfungsleistung aufwandsbezogen zu berücksichtigen.

(4) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, so wird ihm durch den zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen in einer die persönliche Beeinträchtigung berücksichtigenden Weise zu erbringen (Nachteilsausgleich). Der Nachteilsausgleich kann sich insbesondere auf Form und Dauer der Prüfungsleistung oder die Verwendung zulässiger Hilfsmittel erstrecken. Er ist mit geeigneten Nachweisen, im Regelfall mit fachärztlichem Attest, an den Prüfungsausschuss zu richten. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine stattgebende Entscheidung hat die Dauer des Nachteilsausgleiches festzulegen. Soweit und solange ein Nachteilsausgleich besteht, hat der jeweilige Studierende diesen für alle betroffenen Prüfungsleistungen eines Semesters, spätestens bis vier Wochen vor Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums, im Prüfungsamt anzuzeigen. Verspätet angezeigte Prüfungen können zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Prüfungsorganisation nur bei Vorliegen des Einverständnisses des jeweiligen Prüfers berücksichtigt werden oder soweit sich aus der konkreten Form des Nachteilsausgleiches keine erhöhten Organisationsanforderungen an die Durchführung der Prüfung ergeben. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Teilnahme-nachweise.

(5) Prüfungsleistungen zu Modulen oder einzelnen Lehrveranstaltungen, welche nicht mehr Gegenstand der Abschlussprüfung sind, werden letztmalig mindestens vier Semester nach ihrer Streichung angeboten. Der zulässige Inhalt einer Prüfungsleistung richtet sich nach den konkreten Inhalten der jeweiligen Lehrveranstaltung im Prüfungssemester. Dies gilt auch für die Wiederholung von Prüfungsleistungen.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Studiengängen der Universität ist grundsätzlich deutsch, soweit nicht der Erwerb von Kenntnissen einer weiteren Sprache Ziel der Lehrveranstaltungen ist. Die PO-BB können eine hiervon abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache im Studiengang bzw. für einzelne Module bestimmen. Die konkrete Unterrichts- und Prüfungssprache des einzelnen Moduls wird im Modulhandbuch durch den Modulverantwortlichen festgelegt. Bei Abweichungen von der Unterrichts- und Prüfungssprache des Studiengangs gemäß Satz 1 oder Satz 2 ist hierzu die Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses erforderlich.

(7) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note erfolgt eine Beratung mit den an der Prüfung mitwirkenden Prüfern. Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so werden sie gemäß § 16 Abs. 3 gemittelt. Beisitzer werden vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört. Die Notenberatung erfolgt nichtöffentlich. Das Ergebnis ist dem Studierenden einzeln, jeweils unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung und die sich anschließende Notenberatung bekannt zu geben.

(2) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können bei ausreichender räumlicher Kapazität im Prüfungsraum als Zuhörer zugelassen werden, sofern der zu prüfende Studierende sein Einverständnis erklärt. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12 Studienleistungen und Teilnahmenachweise

Zum erfolgreichen Abschluss eines Moduls kann auch oder ausschließlich die Erbringung von Studienleistungen sowie die Vorlage von Teilnahmenachweisen gehören. Die Erbringung von Studienleistungen kann in der gleichen Form wie Prüfungsleistungen, benotet oder unbenotet, gefordert werden. Sie unterliegen jedoch nicht den Regelungen zur Prüfungsfrist bzw. zu Wiederholungsmöglichkeiten und –frist. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Abschnitts für Prüfungsleistungen entsprechend, wenn und soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Er ist lediglich dann zulässiger Bestandteil oder Gegenstand einer Modulprüfung, wenn die Anwesenheit des Studierenden in der Lehrveranstaltung auf Grund der Lehrveranstaltung zwingend erforderlich ist, weil ein Erreichen der angestrebten Lernergebnisse andernfalls nicht oder nicht in vergleichbarem Maße möglich ist. Dies ist für die jeweilige Modulprüfung im Modulhandbuch zu begründen.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben und mit den Prüfungsakten aufzubewahren.

(2) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist von einem während der ganzen Prüfung anwesenden Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, das den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit, besondere Vorfälle während der Bearbeitungszeit sowie die Namen und Anwesenheitszeiten der Aufsichtführenden enthält. Es ist zu unterschreiben und mit den Klausurunterlagen aufzubewahren.

§ 14 Prüfungsorganisation

(1) Die Prüfungszeiträume der Semester werden durch den Studienausschuss für jedes Studienjahr gesondert festgelegt und durch das Rektorat im Internetangebot der Universität oder in sonstiger üblicher Form veröffentlicht.

(2) Spätestens fünf Wochen vor Ablauf der Vorlesungszeit eines Semesters ist für die dazugehörigen Prüfungszeiträume ein Prüfungsplan, soweit möglich im elektronischen Prüfungssystem, zu veröffentlichen.

(3) Alle Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von alternativen studienbegleitenden Prüfungsleistungen, sind in jedem Semester anzubieten. Für schriftliche Prüfungsleistungen ist der jeweilige Prüfungszeitraum vorzusehen. Abweichungen hiervon können im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Mündliche Prüfungen können im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüfer auch außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden. Alternative studienbegleitende Prüfungsleistungen finden mindestens alle zwei Semester im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung und in der Regel außerhalb des Prüfungszeitraums statt.

(4) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt die elektronische Anmeldung voraus. Ausnahmen von der Anmeldeform kann das Prüfungsamt vorsehen. Für Prüfungen und ihre Wiederholungen, die im Prüfungszeitraum abgenommen werden, endet die Antragsfrist jeweils zwei Wochen vor Ende des Vorlesungszeitraumes eines Semesters. Der Prüfungsausschuss hat eine spätere Anmeldung zu akzeptieren, wenn der Studierende die Anmeldefrist ohne sein Verschulden versäumt hat, dies bei der verspäteten Anmeldung glaubhaft macht und die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgt (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand).

(5) Für bestimmte Module oder einzelne Lehrveranstaltungen kann aus Gründen der Lehrveranstaltungsplanung eine individuelle Einschreibung erforderlich sein. Einschreibefrist und -modalitäten werden im Modulhandbuch dargestellt. Sofern die Teilnahme an einem Modul oder einer einzelnen Lehrveranstaltung einschreibepflichtig ist, stellt die Einschreibung zum Modul oder zur Lehrveranstaltung die Anmeldung zur Modulprüfung oder zu einer einzelnen Prüfungsleistung dar, sofern das Modul oder die Lehrveranstaltung mit einer solchen abgeschlossen wird.

(6) Der Studierende kann sich bis vier Tage vor dem Prüfungstermin elektronisch oder beim Prüfungsamt abmelden, ohne dass ihm hierdurch Nachteile entstehen. Der Prüfungsausschuss hat eine spätere Abmeldung zu akzeptieren, wenn der Studierende die Abmeldefrist ohne sein Verschulden versäumt hat und dies glaubhaft machen kann (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Eine solche Abmeldung muss unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgen.

(7) Die Anmeldemodalitäten für alternative studienbegleitende Prüfungsleistungen werden zu Semesterbeginn in der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ein Rücktritt nach erfolgter Anmeldung ist in diesem Fall lediglich gemäß § 21 Abs. 1 möglich.

§ 15 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Alle Studierenden, die im jeweiligen Studiengang immatrikuliert sind und dort nicht den Prüfungsanspruch verloren haben, sind zuzulassen. Weitere Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Nachweis bestimmter Studienleistungen oder bereits abgelegter Modulprüfungen) für die zu erbringenden Prüfungsleistungen können in den PO-BB bestimmt werden. Sie sind im Modulhandbuch darzustellen.

(2) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Prüfungs- bzw. Studienleistungen oder Teilnahmenachweise zu erbringen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und solche Leistungen, welche laut Studienplan in dem vom Urlaubssemester erfassten Fachsemester bereits hätten erbracht sein sollen.

§ 16 Bewertung der Prüfungen, Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können zwischen den Noten 1 und 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. Die zweite und alle weiteren Stellen nach dem Komma sind zu streichen.

Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

- von 1,0 bis 1,5	= sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	= gut
- von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
- von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
- ab 4,1	= nicht ausreichend

(4) Die Prüfer dürfen von den rechnerisch ermittelten Noten für eine Prüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Studierenden besser kennzeichnet. Insbesondere können Bonuspunkte vergeben werden für während des Semesters erbrachte Studienleistungen, sofern diese nicht bereits als alternative studienbegleitende Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen; dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 30 von Hundert am Gesamtergebnis der Prüfung. Die Studienleistungen, welche zur Vergabe von Bonuspunkten führen, sind jeweils vor Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben. Erworbene Bonuspunkte verfallen nicht vor Ablauf des zweiten Semesters, welches auf das Semester folgt, in welchem der Bonus vergeben worden ist. Bonuspunkte sind nicht Bestandteil der Modulprüfung und können ausschließlich zur Verbesserung der Modulnote führen.

(5) Die ein Modul abschließende Modulprüfung wird mit einer Modulnote bewertet. Für Module, die durch mehrere Prüfungsleistungen abgeschlossen werden, wird entsprechend Absatz 3 eine Modulnote generiert. Keine Prüfungsleistung darf zu mehr als einer Modulnote desselben Studienganges beitragen.

(6) Die auf dem Zeugnis auszuweisende Gesamtnote errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten einschließlich der Abschlussarbeit gemäß des Verfahrens nach Absatz 3. In der Studienordnung (Anlage Studienplan) kann vorgesehen werden, dass einzelne Modulprüfungen und Prüfungsleistungen einschließlich der Abschlussarbeit mit einem anderen als durch die entsprechenden Leistungspunkte vorgegebenen Gewicht in die Gesamtnote einfließen. Wurden in einem Modul nur Studienleistungen oder Teilnahmenachweise erbracht, so bleiben hierdurch erreichte Leistungspunkte bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt. Erreicht ein Studierender einen Notendurchschnitt bis 1,2, erteilt der Prüfungsausschuss das Gesamturteil „mit Auszeichnung“.

(7) Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend der Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Anlage zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Dezember 2003 i. d. F. vom 4. Februar 2010) i. V. m. dem ECTS Users'-Guide abzubilden.

§ 17 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen mit Angabe des Prüfungsfaches, des Namens des Prüfers, des Datums und der Note werden auf der Grundlage der schriftlichen Nachweise (Prüfungsprotokolle, Notenlisten der Prüfer, schriftliche Prüfungsleistungen, Abschlussarbeit) in die im Prüfungsamt für jeden Studierenden geführte Prüfungsakte bzw. Datenbank aufgenommen.

(2) Alle Noten sind für teilnehmende Studierende unverzüglich nach der Bewertung per Eintrag in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung, ansonsten in geeigneter Form individuell bekannt zu geben. Im Fall der Erfassung in der elektronischen Prüfungsverwaltung gilt die Note eine Woche nach Eintrag in die Datenbank als bekannt

gegeben. Das Bewertungsverfahren muss zwei Wochen nach Beginn des folgenden Semesters abgeschlossen sein.

(3) Die Bekanntgabe der Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 11 Absatz 1.

§ 18 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist in Bachelorstudiengängen in sechs, in Masterstudiengängen in drei Fällen zulässig. Die PO-BB können hierbei eine höhere Anzahl bis zu 40 vom Hundert der in dem Studiengang vorgesehenen Prüfungsleistungen bestimmen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb der folgenden zwei Semester vorzunehmen (Wiederholungsfrist). Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht. Werden Wiederholungsprüfungen nicht innerhalb der Wiederholungsfrist angetreten, gelten sie als abgelegt und nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“), es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen zusammen, muss im Fall des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung bzw. Studienleistung die nicht bestandene Prüfungsleistung oder Studienleistung wiederholt werden.

(4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen der Prüfungsanspruch im Studiengang verloren geht, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer muss Hochschullehrer sein. Für letzte Wiederholungsprüfungen in mündlicher Form bleibt die Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 1 unberührt.

(5) Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer, kann auf Antrag des Studierenden für Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 4, eine von § 9 Abs. 3 und 4 abweichende mündliche Form der Prüfung vereinbart werden. Die Vereinbarung ist bei der Anmeldung für die Wiederholungsprüfung nachzuweisen.

§ 19 Prüfungsfristen

Alle Modulprüfungen sollen zu den im Studienplan empfohlenen Fachsemester abgelegt werden. Werden sie nicht bis zum Ablauf des vierten, auf die Regelstudienzeit folgenden Semesters vollständig abgelegt, so gelten die dann noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 20 Freiversuch und Notenverbesserung

(1) Die PO-BB können regeln, dass eine erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt, wenn sie erstmalig vor oder zu dem in der Studienordnung (Anlage Studienplan) empfohlenen Fachsemester abgelegt worden ist. Die PO-BB bestimmen in diesem Fall die konkrete Anzahl der zulässigen Freiversuche. Die Erklärung zur Inanspruchnahme eines Freiversuchs hat unwiderruflich, bis zum Ablauf der Anmeldefrist für die erste Wiederholungsprüfung, schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erfolgen.

(2) Bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn sie erstmalig vor oder zu dem in der Studienordnung (Anlage Studienplan) empfohlenen Fachsemester abgelegt worden sind. In diesem Fall zählt das bessere Ergebnis. Die PO-BB bestimmen die konkrete Anzahl der zulässigen Notenverbesserungsversuche. Die Erklärung zur Notenverbesserung hat unwiderruflich, mit Anmeldung des Wiederholungsversuchs, schriftlich beim Prüfungsamt zu erfolgen. Die Inanspruchnahme eines Notenverbesserungsversuches ist längstens bis zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 möglich. Eine Verlängerung der Frist gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 folgt hieraus nicht.

(3) Bei der Feststellung, ob die Prüfungsleistung rechtzeitig im Sinne von Absatz 1 oder 2 abgelegt wurde, werden nicht mitgerechnet:

- Zeiten, während deren der Studierende wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes zur Unterbrechung des Studiums gezwungen war,
- Zeiten, um die sich das Studium wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung verlängert hat,
- Zeiten, während deren Studierende durch die Geburt eines Kindes wegen der erforderlichen Betreuung nach der Geburt in ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt waren, höchstens jedoch zwei Semester,

wenn der Studierende in diesen Zeiten nicht bereits beurlaubt war. Die Studierenden haben die Tatsachen, die zur Nichtanrechnung führen sollen, glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Treten Studierende von ihrer Prüfungsleistung nach der Abmeldefrist des § 14 Abs. 6 oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt den Rücktritt oder die Versäumnis auf Antrag des Studierenden als unverschuldet an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Bereits

vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn sie vor dem abgebrochenen oder versäumten Prüfungstermin erbracht wurden. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen durch einen schriftlichen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitzuteilen.

(2) Bei wiederholter oder lang andauernder Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein erläuterndes amtsärztliches Attest verlangen.

(3) Versuchen Studierende, die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Studierende, die die Ruhe und Ordnung einer Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Studierende können innerhalb von vier Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 22 Verlust des Prüfungsanspruches

(1) Der Abschlussgrad wird im gewählten Studiengang nicht mehr verliehen (Verlust des Prüfungsanspruches), wenn

- eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde („endgültig nicht bestanden“),
- ein Studierender eine erste Wiederholungsprüfung nicht besteht und die zulässige Anzahl zweiter Wiederholungen von Prüfungsleistungen bereits ausgeschöpft und somit keine weitere zweite Wiederholung mehr möglich ist („endgültig nicht bestanden“),
- die Abschlussarbeit wiederholt mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(2) In diesen Fällen erteilt der Prüfungsausschuss dem Studierenden hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 23 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären und die Noten für diejenige/n Prüfungsleistung/en, bei deren Erbringung der Studierende nachweislich getäuscht hat, entsprechend berichtigen.

(2) Waren Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung zu einer Prüfung oder zum Studium vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde, ist mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Abschlussurkunde einzuziehen und der Titel abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

III. Abschlussprüfung und Abschlussarbeit / Abschlusszeugnis

§ 24 Zulassung

(1) Die Abschlussarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung. Die PO-BB bestimmen die Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Masterstudierende, deren Zugang zum Studium mit Auflagen verbunden wurde, haben vor der Zulassung zur Masterarbeit die Erfüllung dieser Auflagen nachzuweisen.

§ 25 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Sie schließt mit einem Kolloquium ab, soweit die PO-BB dies vorsehen.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann von einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer und anderen nach ThürHG prüfungsberechtigten Personen vorgeschlagen werden. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Er kann auch den themenstellenden Hochschullehrer vorschlagen, jedoch ohne dadurch einen Rechtsanspruch zu begründen. Auf Antrag des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein Studierender binnen vier Wochen ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält. Die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand in der vorgegebenen Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Für die Abschlussarbeit werden entsprechend der Regelungen der PO-BB zwischen 6 und 12 Leistungspunkten für eine Bachelorarbeit sowie zwischen 15 und 30 Leistungspunkten für eine Masterarbeit vergeben.

(4) Das Thema kann einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit für eine Bachelorarbeit sowie innerhalb der ersten acht Wochen für eine Masterarbeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe mit dem Studierenden zu vereinbaren.

(5) Die Abschlussarbeit kann in Absprache mit dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(6) Der Bearbeitungszeitraum für die Abschlussarbeit sowie der zur Bearbeitung notwendige Arbeitsaufwand und der innerhalb des Studiums empfohlene Zeitpunkt für die Bearbeitung werden durch die PO-BB geregelt. Er beträgt höchstens sechs Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um höchstens drei Monate verlängern. Weist der Studierende nach, dass er an der Bearbeitung durch nicht von ihm zu vertretende Gründe gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. Wird durch derartige Gründe auch die verlängerte Bearbeitungszeit gemäß Satz 3 überschritten, so gilt das Thema als zurückgegeben, ohne dass dies auf die zulässigen Rückgaben gemäß Absatz 4 oder die Zahl der zulässigen Wiederholungen gemäß § 26 Abs. 3 Einfluss hat.

(7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in drei fest gebundenen Exemplaren und aus prüfungsrechtlichen Gründen zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. Es muss ein Format verwendet werden, welches eine maschinelle Extrahierung des Textes ermöglicht. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. In der Abschlussarbeit zitierte elektronische Quellen sind auf Anforderung des Prüfers ebenfalls auf einem gängigen Datenträger der Arbeit beizufügen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und noch nicht in gleicher oder ähnlicher Weise oder auszugsweise an einer anderen Hochschule als Prüfungsarbeit eingereicht hat.

(8) Mit der Abgabe der Abschlussarbeit ist gleichzeitig eine kurze Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache für den Zweck der Veröffentlichung anzufertigen und in elektronischer Form abzugeben. Das Prüfungsamt kann die Abgabe in einem bestimmten elektronischen Format vorschreiben und hierzu nähere Regelungen festlegen. Die Fakultät ist berechtigt, die Ausgabe des Zeugnisses von der Erfüllung dieser Verpflichtung abhängig zu machen. Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, die kurze Zusammenfassung auch ohne ausdrückliche Genehmigung des Studierenden zu veröffentlichen und verbreiten.

§ 26 Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern durch Gutachten getrennt zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Die Note der Abschlussarbeit wird aus den Noten der Gutachten für die schriftliche Arbeit und der Note eines ggf. durchzuführenden Kolloquiums gebildet. Die PO-BB regeln das Verfahren der Notenbildung sowie die Gewichtung der Teilnoten. Weichen die

Einzelbewertungen der Abschlussarbeit um mindestens 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder bewertet ein Prüfer die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer hinzugezogen. Sofern die PO-BB hierzu keine abweichende Regelung enthalten, wird die Gesamtnote für die schriftliche Abschlussarbeit als arithmetisches Mittel aus den Noten der vorliegenden Gutachten gebildet. Die Abschlussarbeit ist „nicht bestanden“, wenn sie mindestens von zwei Prüfern mit den Einzelnoten "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird. Sofern ein Kolloquium stattfindet, wird eine Modulnote aus Abschlussarbeit und Kolloquium gemäß § 16 Abs. 3 und 5 gebildet.

(3) Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Studierende auf Antrag, der innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen ist, ein neues Thema für die Wiederholung der Abschlussarbeit erhält (Wiederholungsfrist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3). Eine Rückgabe des zweiten Themas ist nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Die Abschlussarbeit, ihre Bewertung und Note gelten als Bestandteil der Prüfungsakte.

§ 27 Abschlusszeugnis, Diploma Supplement, Abschlussurkunde

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Prüfungen sowie abgelegte Studienleistungen erhält der Studierende ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- bzw. Studienleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der für den Studiengang zuständigen Fakultät und vom Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit einem Siegel versehen.

(2) Zusätzlich erhält der Studierende ein Diploma Supplement entsprechend des Diploma Supplements nach dem Modell Europäische Union / Europarat / UNESCO.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Abschlussurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Abschlussurkunde wird vom Dekan der zuständigen Fakultät und vom Rektor der Universität unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Universität versehen.

IV. Prüfungsausschuss und Prüfer

§ 28 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer.

(2) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Qualifikation hat, die mit der jeweiligen Prüfung erworben werden soll.

§ 29 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges zuständig. Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Umsetzung seiner Beschlüsse durch das Prüfungsamt unterstützt. Der Prüfungsausschuss kann Erstentscheidungen nach dieser Ordnung auf das Prüfungsamt übertragen, sofern diese ihrer Natur nach hierzu geeignet sind, insbesondere keine fachlichen Bewertungen erforderlich werden oder lediglich die Einhaltung formaler prüfungsrechtlicher Vorgaben zu überprüfen ist. Im Fall von Beanstandungen derartiger Entscheidungen durch Studierende oder der Erhebung von Widersprüchen ist der Prüfungsausschuss verpflichtet, die Entscheidung zu überprüfen. Die Regelungen zur Zuständigkeit im Widerspruchsverfahren bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Fakultätsrat der Fakultät bestimmt, der der Studiengang zugeordnet wurde. Ein Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein. Der Prüfungsausschuss hat mindestens fünf Mitglieder (drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, je ein Mitglied aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter und Studierenden). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestimmt. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ein Professor sowie ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Der Prüfungsausschuss kann eilbedürftige Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren treffen, wenn sich sämtliche Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. In diesem Fall ist der Beschlussgegenstand allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses nebst den erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Alle Mitglieder müssen zu dem betreffenden Beschlussgegenstand abstimmen, damit ein wirksamer Beschluss vorliegt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist innerhalb der Vorlesungszeit mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied schriftlich beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beantragt wird.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zum Stillschweigen über ihre Tätigkeit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Nach Bekanntgabe der Note für eine Prüfungs- bzw. Studienleistung hat der Studierende in der Regel bis nach Ablauf von acht Wochen nach Beginn des folgenden Vorlesungszeitraumes Gelegenheit zur Einsicht in die korrigierten Arbeiten oder das Protokoll der mündlichen Prüfung.

(2) Neben den Einsichtsmöglichkeiten in die korrigierten Arbeiten wird dem Studierenden nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten, einschließlich der darin enthaltenen Gutachten von Prüfern und der Prüfungsprotokolle gewährt. Diese Möglichkeit besteht in der Regel bis ein Jahr nach Aushängung des Zeugnisses. Der Prüfungsausschuss bestimmt Verfahren, Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(3) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Abschlussarbeit fünf Jahre, beginnend am Tag nach der Bekanntgabe der Noten, aufzubewahren.

(4) Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt geführt und verbleiben dort bis zum Ablauf eines Jahres nach der Exmatrikulation des Studierenden. Anschließend werden sie zur weiteren Aufbewahrung an das Archiv abgegeben.

§ 31 Rechtsschutz

Die Entscheidungen über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit den Widersprüchen stattgegeben werden soll, trifft der Prüfungsausschuss. Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor oder die von ihm entsprechend beauftragte Stelle im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 32 In-Kraft-Treten, Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, welche erstmals ein Studium in einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Universität ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen. Sie tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

(2) Für Studierende, welche vor dem Wintersemester 2013/2014 bereits in einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Universität immatrikuliert gewesen sind, gelten die Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor“ sowie die Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Abschluss „Master“ fort.

Ilmenau, den 22. Februar 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1: Bestimmungen zum Erwerb eines Double Degree

1. Bestehen zwischen der Universität, der jeweils betreffenden Fakultät und einer oder mehreren nationalen bzw. internationalen Partnerhochschulen eine oder mehrere Kooperationsvereinbarungen über die Verleihung eines Double Degree, so setzt der Erwerb eines Abschlusses an der Universität und der jeweiligen Partnerhochschule voraus, dass

- a) mindestens 50 % der Leistungspunkte an der entsendenden Universität und mehr als 20 % der Leistungspunkte an der aufnehmenden Hochschule erbracht werden,
- b) die jeweilige Fremdsprache ausreichend beherrscht wird,
- c) die Master-Arbeit von jeweils einer Prüferin oder einem Prüfer der beteiligten Partnerhochschule betreut wird,
- d) der jeweilige Studiengang an der Heimathochschule mit Erfolg beendet wird.

2. Die beteiligten Hochschulen stellen in enger fachlicher Absprache miteinander das Studienprogramm an der Partnerhochschule zusammen, sodass gewährleistet ist, dass dort erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen an der entsendenden Hochschule anerkannt werden. Näheres regeln die PO-BB des betreffenden Studiengangs und die Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung.

3. Die Studierenden müssen an der jeweiligen Partnerhochschule eingeschrieben sein.

Anlage 2: Abschlussurkunde bei Double Degree

Urkundenabbildung mit folgendem Hinweis:

„Dieser Studiengang erfolgte gemeinsam mit der ...Hochschule.... Diese Urkunde und die Abschlussurkunde der ...Hochschule... stellen zusammen eine gemeinsame Urkunde dar.“

Anlage 3: Vorgaben für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren

Zu ergänzen nach Festlegung durch Studiausschuss und Senat.